

Vorgaben des BKGG, die Auswirkungen auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Berechtigte nach § 6b BKGG haben:

§ 3 BKGG *Zusammentreffen mehrerer Ansprüche*

Abs. 1: Für jedes Kind werden nur einer Person Leistungen für BuT gewährt.

Abs. 2: Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, werden die Leistungen für BuT derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat.

Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, werden die Leistungen für BuT vorrangig einem Elternteil gewährt; sie werden an einen Großelternteil gewährt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

§ 5 BKGG *Anspruchsbeginn/-ende*

Abs.1: Die Leistungen für BuT werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

§ 6b BKGG *Leistungen für BuT*

Abs.1 Satz 1: Personen **erhalten Leistungen für BuT** für ein Kind, **wenn** sie für dieses Kind

- nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des EStG Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen im Sinne von § 4 haben
- **und** wenn das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen (Nr. 1)
- **oder** im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglied sind. (Nr. 2)

Abs. 1 Satz 2: Satz 1 gilt entsprechend,

- wenn das Kind, **nicht jedoch die berechtigte Person** zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nr. 2 ist

- **und die berechtigte Person Leistungen nach dem SGB II oder XII bezieht.**

Abs. 1 Satz 3: Bei Kindergeldauszahlung nach §§ 74 Abs. 1 EStG, 48 Abs. 1 SGB I stehen die Leistungen für BuT dem Kind/der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

Abs. 2 Satz 1: Die Leistungen für BuT entsprechen den Leistungen für BuT nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II.

Abs. 2 Satz 2: § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II gilt entsprechend.

► Schüler

Abs. 2 Satz 3: Bei der Leistungsbemessung für Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II) **sind** die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Abs. 2 Satz 4: Zumutbare **Eigenleistung** in der Regel **5 € monatlich**

► Eigenanteil

Dieser Eigenanteil ist nach den Kreisrichtlinien zum BuT für SGB II/XII-Fälle **nicht** vorgesehen (Nr. 1.4, Seite 12). Bei diesem Betrag handelt es sich um einen **monatlichen** Eigenanteil.

Abs. 2 Satz 5: Bei der Ermittlung der Mehraufwendungen für gemeinschaftliches Mit-tagessen (§ 28 Abs. 6 SGB II) **ist** ein Betrag in Höhe des in § 9 RBEG festgelegten Eigenanteils zu berücksichtigen.

- 1 €, wie auch bei den anderen Leistungsberechtigten nach dem SGB II/XII, Kreisrichtlinien, Nr. 1.6, Seite 15)

Abs. 2 Satz 6: Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen und Vermögen im Sinne dieses Gesetzes.

Abs. 2 Satz 7: § 19 Abs. 3 SGB II findet **keine Anwendung.**

► Rangfolge Bedarfsdeckung

Abs. 2a: Ansprüche auf BuT-Leistungen **verjähren** in **zwölf Monaten** nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

► Verjährungsfrist

Grundsätzlich handelt es sich bei den Leistungen des Bildung- und Teilhabepakets um solche, die einen gegenwärtigen Bedarf abdecken sollen. Anders als bei den Leistungen nach dem SGB II/SGB XII können die Leistungen nach dem BKGG wegen der Systematik auch noch nachträglich gestellt werden, sofern die Verjährungsfrist des § 45 Absatz 1 SGB I beachtet wird. Hintergrund dafür ist unter anderem, dass die Feststellung der in § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BKGG normierten Leistungsvoraussetzungen, nämlich der Leistungsberechtigung

in Bezug auf den Kinderzuschlag oder das Wohngeld, nicht selten erst nach Monaten, bisweilen auch nach Jahren getroffen werden.

Da der Leistungsanspruch hierunter nicht leiden, andererseits aber eine möglichst zeitnahe Prüfung des Bedarfs erfolgen soll, wird eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf zwölf Monate vorgesehen, die einsetzt, sobald die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(Auszug aus der Gesetzesbegründung zu § 6b Abs. 2a BKGG)

Abs. 3: Für die Leistungserbringung für BuT gelten §§ 29, 30, 40 Abs. 3 SGB II entsprechend.

► Leistungsmodalitäten, Verfahrensvorschriften

Der Verweis nunmehr auch auf § 30 SGB II ab 01.08.2013 hat insbesondere im Hinblick auf mögliche Verzögerungen bei der Bewilligung der Grundleistungen Kinderzuschlag/Wohngeld Bedeutung.

§ 9 BKGG Antrag

Abs. 3: Die Leistungen für BuT sind schriftlich zu beantragen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend

► Antragsbefugnis

Dies bedeutet, dass auch der **Schulbedarf** (insgesamt 100 € pro Schuljahr) der Wohngeld-/Kinderzuschlagskinder nur **auf Antrag** geleistet wird und **nicht von Amts wegen** wie bei den laufenden SGB II/XII-Fällen, Kreisrichtlinien Nr. II, Seite 2, Nr. 1.3, Seite 9.

§ 10 BKGG Auskunftspflicht

Abs. 1: Auskunftspflichtige

§ 14 BKGG Bescheid

Bei Antragsablehnung und Leistungsentzug im Rahmen der Leistungen für BuT ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 16 BKGG Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1 Nr. 1, 2: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Mitwirkungspflicht nach §§ 60 Abs. 1 SGB I, 10 Abs. 1 BKGG nicht nachkommt.

Abs. 2: Geldbuße möglich

Abs. 3: § 66 SGB X gilt entsprechend.

► Vollstreckung

§ 20 BKGG *Anwendungsvorschrift*

Abs. 8 Satz 3: § 77 Abs. 7, 11 Satz 4 SGB II gilt entsprechend.

- ▶ Anerkennung Schulbedarf erstmals zum 01.08.2011; bis zum 31.12.2013 werden für SchülerInnen die entstehenden Mehraufwendungen als Bedarf auch berücksichtigt, wenn das Mittagessen in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle (§ 22 SGB VIII) eingenommen wird.

Abs. 8 Satz 4: § 77 Abs. 9 und 11 Satz 1 bis 3 SGB II gilt mit der Maßgabe, dass die abweichende Leistungserbringung bis zum 31.05.2011 erfolgt. Dabei bleibt § 77 Abs. 8 SGB II außer Betracht.

Abs. 8 Satz 5: Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten werden vom 01.01. bis 31.05.2011 durch Geldleistung erbracht.

- ▶ In aller Regel wird diese Geldleistung auf Grund der bereits stattgefundenen, durch die Eltern bezahlten Klassenfahrt direkt an die Eltern zu leisten sein.

